



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

33. Jahrgang – 26. September 2005 – Nr. 13

Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Information Technology)

vom 26. September 2005

Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO Information Technology)

vom 26. September 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 20.04.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2004, Nr. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte“.

b) Nach „§ 28 Zeugnis, Gesamtnote“ wird folgende neue Angabe eingefügt:

„§ 29 Diploma Supplement“.

c) § 29 (alt) wird zu § 30. Im Folgenden erhöht sich die Paragraphenzählung jeweils um einen Zähler.

d) Die Angabe zu Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 Notenumrechnungstabellen“

2. **§ 4** Nr. 3 letzter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

a) Der letzte Spiegelstrich wird gestrichen.

b) Das Wort „oder“ am Ende des vorletzten Spiegelstrichs wird in eine neue Zeile gezogen.

c) Nach dem Wort „oder“ wird angefügt:

„einen gleichwertigen Nachweis (z. B. auch native speaker oder erfolgreiche Absolvierung eines englischsprachigen Studiengangs)“.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen soll Studierenden spätestens nach zwei Wochen mitgeteilt werden. Die Beurteilung des schriftlichen Teils

der Masterarbeit soll Studierenden spätestens nach vier Wochen mitgeteilt werden.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

(8) Die Noten der Partnerhochschulen werden nach Maßgabe der Anlage 2 umgerechnet; für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen.“

4. **§ 11** Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „ „E“ (ausreichend)“ wird ersetzt durch "ausreichend".

5. **§ 25** Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „ „E“ (ausreichend)“ wird ersetzt durch "ausreichend".

6. **§ 28** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 4 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.“

d) Der bisherige Absatz 4 (alt) wird zu Absatz 7 (neu).

7. Nach § 28 wird folgender Paragraph **§ 29** (neu) eingefügt:

„§ 29 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.“

8. Die **Paragraphenzählung** erhöht sich ab § 29 (alt) jeweils um einen Zähler.

9. Die **Anlage 1** erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Course Schedule, Master Program Information Technology

Fach-Nr.		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
		Halmstad		Lemgo		Esbjerg		Auswahl durch Studierende	
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR
	Multivariable Calculus ¹		7,5						
	Random Processes ¹		7,5						
	Algorithms and Data Structures ²		7,5						
	Image Analysis ²		7,5						
	Optics, Vision and Cameras ²		7,5						
	Parallel Computer Architecture ²		7,5						
	Signals and Systems ²		7,5						
5900	Communication for Distributed Systems ³	CDS		5	6				
5901	Intelligent Sensors ³	INS		5	6				
5902	Signal Processing Algorithms ³	SPA		5	6				
5903	Web Services ³	WEB		5	6				
5904	Wireless Communications ³	WLC		5	6				
5905	Wireless Networks ³	WNW		5	6				
	Project Work (incl. project unit courses)						24		
	Computer Vision ⁴						3		
	Control Theory ⁴						3		
	Database Systems ⁴						3		
	Fuzzy Logic ⁴						3		
5906	Management Skills and Business Administration	MBA		5	6				
	Master Thesis								30
	Summe CR		30		30		30		30

SWS: Semesterwochenstunden

CR: ECTS-Credits

¹ In einem der Fächer sind die angegebenen Credits durch eine Prüfung zu erwerben. Näheres regelt die HU.

² In drei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die HU.

³ In vier dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben

⁴ In zwei dieser Fächer sind die angegebenen Credits durch Prüfungen zu erwerben. Näheres regelt die AUE.

10. Die **Anlage 2** erhält folgende Fassung.

Anlage 2

Notenumrechnungstabellen

Umrechnung einer Note der HU in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der HU	deutsche Note	deutsche Note
5	1,0	sehr gut
4	2,5	gut
3	4,0	ausreichend

Umrechnung einer Note der AUE in eine Note nach deutschem Notensystem

Note der AUE	deutsche Note	deutsche Note
13	1,0	sehr gut
11	1,0	sehr gut
10	1,6	gut
9	2,2	gut
8	2,8	befriedigend
7	3,4	befriedigend
6	4,0	ausreichend

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Artikel III

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/2006 für den Masterstudiengang Information Technology an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 bereits an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Information Technology eingeschrieben waren, können die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der MPO Information Technology schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 25.05.2005 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. September 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer